



Arbeitsgemeinschaft
Dokumentarfilm
German Documentary
Association

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung, ergänzt durch die vom Vorstand verabschiedeten Ausführungsbeschlüsse, gilt für die Mitglieder der AG Dokumentarfilm e.V. / AG DOK vom 1. Januar 2015 an folgende

Beitragsordnung

, die zum einen die Liquidität unseres Verbands sicherstellen soll und die zugleich ein verbindliches Verfahren zum Umgang mit etwaigen Zahlungsrückständen festlegt.

1. Beitragshöhe

Die Mitgliedschaft in der Arbeitsgemeinschaft Dokumentarfilm e.V. / AG DOK verpflichtet zur Zahlung eines monatlichen Mitgliedsbeitrags. Die Zahlungspflicht beginnt mit dem Monat, der dem Eingang der Beitritts-Erklärung folgt und endet mit dem Ausscheiden aus dem Verband. Die früher übliche Aufnahmegebühr entfällt.

Der Beitragssatz beträgt

- 27,50 Euro pro Monat / 330 Euro im Jahr (Regelsatz).
- 22 Euro pro Monat / 264 Euro im Jahr für Mitglieder, deren zu versteuerndes Jahreseinkommen unter 10.000 Euro liegt.
- 16 Euro im Monat / 192 Euro im Jahr für Mitglieder, deren zu versteuerndes Jahreseinkommen 4.000 Euro unterschreitet sowie für Mitglieder, die das Rentenalter erreicht haben und die sich aus der aktiven Filmarbeit zurückgezogen haben.
- 8 Euro im Monat / 96 Euro im Jahr für Studierende und Mitglieder in anderen berufsbezogenen Ausbildungsgängen sowie im ersten Jahr nach Abschluss der Ausbildung oder des Studiums bei Vorlage einer Ausbildungsbescheinigung.

Mitglieder sind natürliche Personen. Für Firmen und andere Arbeitszusammenhänge (GbRs, Medienwerkstätten etc.) gilt folgende Sonderregelung: bezahlt ein Mitglied der betreffenden Firma den Regelsatz, können alle weiteren Firmenangehörigen ohne gesonderten Nachweis den ermäßigten Beitrag von 192 Euro/Jahr in Anspruch nehmen.

2. Beitragsrechnung

Die Höhe des Jahresbeitrags wird allen Mitgliedern zu Beginn eines jeden Kalenderjahres, spätestens jedoch im Februar in Form einer Beitragsrechnung brieflich mitgeteilt. Danach ist eine Frist von drei Wochen gegeben, um die festgesetzte Beitragshöhe zu prüfen und gegebenenfalls Ermäßigungsgründe geltend zu machen.

3. Beitragsermäßigung

Beitragsermäßigung wird auf Antrag jeweils für die Dauer des laufenden Jahres gewährt.

Anträge auf Beitragsermäßigung können zu Beginn eines Kalenderjahres, spätestens aber drei Wochen nach Erhalt der Beitrags-Rechnung durch ein formloses Schreiben an die Geschäftsstelle gestellt werden. Über ihre Annahme entscheidet der Vorstand.

Ändert sich die wirtschaftliche Lage eines Mitglieds im Laufe eines Jahres drastisch, kann bis zum 1. Juli die Gewährung einer Beitragsermäßigung für das zweite Halbjahr beantragt werden. In diesem Fall wird eine korrigierte Beitragsrechnung ausgestellt. Nach Ablauf dieses Stichtags treten gewährte Beitragsermäßigungen erst zum 1. Januar des Folgejahres in Kraft.

Bestehen die Ermäßigungsgründe fort, ist mit dem Antrag auf Verlängerung des reduzierten Beitrags vom zweiten Jahr an ein aussagekräftiger Einkommensnachweis vorzulegen. Als Nachweis gilt im Regelfall

- die Studienbescheinigung für das laufende bzw. für das vorangegangene Jahr.
- die Bescheinigung über den Erhalt staatlicher Sozialleistungen für das laufende Jahr.
- der Steuerbescheid für das vorvergangene Jahr oder die aktuelle KSK-Meldung.

Wird keine Verlängerung der Beitragsermäßigung beantragt oder wird kein Einkommensnachweis eingereicht, greift automatisch der Regelsatz.

4. Beitragsbefreiung

Ehrenmitglieder der AG Dokumentarfilm sind von der Beitragszahlung befreit.

Beitragsbefreiung kann auch in besonders gravierenden finanziellen Notsituationen einzelner Mitglieder gewährt werden. Entsprechende Anträge sind gesondert zu begründen, die Entscheidung darüber trifft der Vorstand.

5. Fälligkeit

Die Beitragszahlung wird jeweils zum 20. Februar, spätestens jedoch mit dem Termin des ersten Bankeinzugs fällig. Bei halbjährlicher Zahlung wird die zweite Teilzahlung am 31. Juli fällig.

6. Zahlungsweise

Im Interesse einer Verwaltungsvereinfachung und zur Kostenersparnis fordert die AG DOK ihre Mitglieder zur Teilnahme am Lastschriftverfahren auf. Eine entsprechende SEPA-taugliche Einwilligung kann bereits mit der Beitrittserklärung abgegeben werden.

7. Rücklastschriften

Scheitert ein Bankeinzug aus Gründen, die das jeweilige Mitglied zu verantworten hat (z. B. wegen fehlender Konten-Deckung, nicht mitgeteilter Änderung der Bankverbindung etc.), werden die Rücklastschriftgebühren der Bank (in der Regel 3 Euro) weiterbelastet.

8. Mahnungen

Vier Wochen nach Fälligkeit der jeweiligen Beitragszahlung werden ausstehende Beträge angemahnt. Erfolgt nach weiteren vier Wochen immer noch keine Zahlung, ergeht eine zweite Zahlungserinnerung, die mit einer Mahngebühr von 5 Euro verbunden ist.

Zwei Wochen darauf erhält das betreffende Mitglied eine letzte Mahnung. Zu Deckung der bis dahin aufgelaufenen Verwaltungskosten wird eine Mahngebühr von 15 Euro aufgeschlagen. Bleibt auch diese dritte Mahnung ohne Resonanz, wird für das betreffende Mitglied bis zur vollständigen Bezahlung der Beitragsschuld der Zugang zu allen Leistungen des Verbands gesperrt und ein Anwalt mit der Einleitung eines formellen Mahnverfahrens beauftragt.

Der Automatismus der Mahnstufen wird unterbrochen, wenn individuelle Zahlungsmodalitäten mit dem Vorstand bzw. mit der Geschäftsführung vereinbart werden. Diese Vereinbarungen sind verbindlich und müssen eingehalten werden.

9. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Verpflichtung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags endet mit dem Austritt aus dem Verein.

Der Austritt kann jederzeit schriftlich gegenüber der Geschäftsstelle erklärt werden, er wird jeweils zum Ende des laufenden Halbjahres – also zum 30. Juni oder zum 31. Dezember – wirksam.

Der Austritt entbindet nicht von der Verpflichtung zur Zahlung der bis dahin angefallenen Mitgliedsbeiträge.

10. Ausschluss

Bleibt ein Mitglied mit der Zahlung seines Mitgliedsbeitrags länger als ein Jahr in Verzug, kann es ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss entbindet nicht von der Verpflichtung zur Zahlung der bis dahin angefallenen Mitgliedsbeiträge.

AG DOK e.V.
Schweizer Straße 6
D-60594 Frankfurt a.M.
Telefon: 069-62 37 00
Fax: 06142-96 64 24
E-Mail: agdok@agdok.de
www.agdok.de